



MA 48, Prüfung der Beschaffung von Reifen und Starter- batterien für den Fuhr- park der Stadt Wien

StRH VIII - 241121-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



Kurzfassung

Nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und dem Erlass MD-OS-68696-2019 „Spezialerfordernisse der Dienststellen - Beschaffungszuständigkeiten“ ist die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark für die magistratsweite Beschaffung u.a. von Kraftfahrzeugen, einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung von Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge zuständig.

Im „MA 48 - Technik Center - Beschaffung“ führte die Stelle „Materialwirtschaft“ u.a. die Beschaffung von Reifen und Starterbatterien durch. Im Rahmen dieser Zuständigkeit werden ca. 8.000 verschiedene Lagerartikel verwaltet.

Der StRH Wien unterzog die Beschaffung von Reifen und Starterbatterien einer vergaberrechtlichen Prüfung. Die Einschau zeigte Verbesserungspotentiale, insbesondere bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und der Abwicklung von Vergaben mittels Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren.

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit wurde festgelegt, dass die Bietenden den Nachweis über die Lieferung von 4.000 Reifen pro Jahr zu erbringen hätten, obwohl die ausgeschriebene jährliche Bedarfsmenge mit rd. 2.200 Reifen angegeben war. Aus Sicht des StRH Wien war diese Mindestanforderung an die Bietenden überschießend.

Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses über die Beschaffung von Reifen und die Beschaffung von Starterbatterien war festzuhalten, dass diese inhaltlich als auch formmäßig überarbeitet werden sollten, um den Anforderungen gemäß Bundesvergabegesetz an eine Leistungsbeschreibung zu entsprechen.

Zu den obigen Ausführungen wurden einige Empfehlungen ausgesprochen.

Der StRH Wien unterzog die Beschaffung von Reifen und Starterbatterien für den Fuhrpark der Stadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	10
1.1	Prüfungsgegenstand	10
1.2	Prüfungszeitraum	10
1.3	Prüfungshandlungen	10
1.4	Prüfungsbefugnis	10
1.5	Vorberichte	10
2.	Allgemeines	11
2.1	Allgemeines zur Beschaffung von Reifen	11
2.2	Allgemeines zur Beschaffung von Starterbatterien.....	11
3.	Ausschreibungsunterlagen	12
3.1	Formale Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Reifen	12
3.2	Formale Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Starterbatterien.....	18
4.	Vergabeverfahren.....	21
4.1	Vergabeverfahren für die Lieferung von Reifen	21
4.2	Vergabeverfahren für die Lieferung von Starterbatterien.....	22
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	24

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Tabellarisches Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Reifen.....	14
Abbildung 1: Tabellarisches Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Starterbatterien.....	19

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
Abs.	Absatz
Ah	Amperestunde
Art.Nr.	Artikelnummer
B	Breite
B*	Bodenleiste
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EAN	European Article Number
EN	Europäische Norm
ETN	European Type Number
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
H	Höhe
L	Länge
Lkw	Lastkraftwagen
LLkw	Leicht-Lastkraftwagen
lt.	laut
M&S	Matsch und Schnee
MA	Magistratsabteilung
MD-BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Mio. EUR	Millionen Euro
MPT	multi purpose tyres
MwSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
P*	Polart
Pkw	Personenkraftwagen

Pos.	Position
rd.	rund
S*	Schaltung
s.	siehe
SO	Sommerreifen
Stk.	Stück
StRH	Stadtrechnungshof
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WD	Wiener Drucksorte
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Direktvergabe

Das Wesen von Direktvergaben besteht gemäß BVergG 2018 darin, dass ohne förmliches Verfahren unmittelbar von einem Unternehmen Leistungen bezogen werden können. Dennoch gelten auch in solchen Fällen die vergaberechtlichen Grundsätze, wonach die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige d.h. geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat.

European Article Number

Hiebei handelt es sich um eine internationale Nummer, die der Produktkennzeichnung dient und auf Handelsartikeln vermerkt wird. Dazu gehören auch Reifen. Die EAN setzt sich aus acht oder 13 Ziffern zusammen.

European Type Number

Die European Type Number ist eine einheitliche Teilenummer für Batterien in Europa und wurde von der europäischen Vereinigung der Batteriehersteller entwickelt. Sie dient der eindeutigen Identifizierung von Batterien. Bestehend aus neun Ziffern, gibt sie technische Details preis.

Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden „Allgemeine Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Vergabeverfahren“ (WD 307) und für Lieferleistungen „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Lieferleistungen

Sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

Offenes Verfahren

Das offene Verfahren kann von der öffentlichen Auftraggeberin bzw. vom öffentlichen Auftraggeber für Beschaffungsvorhaben sowohl im Unter-, als auch im Oberschwellenbereich frei gewählt werden. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber fordert durch eine öffentliche Bekanntmachung des Vergabeverfahrens, in der u.a. der Gegenstand der Leistung, Hinweise zum Erhalt der Ausschreibungsunterlagen sowie Vorgaben für die Einreichung der Angebote anzuführen sind, einen unbeschränkten Kreis an Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.

Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung ist gemäß Bundesvergabegesetz eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einer oder mehreren Auftraggeberinnen bzw. einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls auf die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

Rahmenvertrag

Der Begriff Rahmenvertrag ist nicht im Bundesvergabegesetz enthalten. Es handelt sich um einen Werkvertrag, der mittels eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz abgeschlossen wird und eindeutig beschreibbare Leistungen betrifft. Der konkrete Umfang und der Erfüllungsort bzw. die Erfüllungsorte der Leistungserbringung können zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht exakt bekanntgegeben werden.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Abrechnung der Lieferleistungen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 26. Februar 2024 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 7. August 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2023.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Gesetzes-, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews mit Mitarbeitenden der geprüften Stelle.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und dem Erlass MD-OS-68696-2019 „Spezialerfordernisse der Dienststellen - Beschaffungszuständigkeiten“ ist die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark für die magistratsweite Beschaffung von u.a. für Kfz, einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung von Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen für Kfz zuständig.

Im „MA 48 - Technik Center - Beschaffung“ führte die Stelle „Materialwirtschaft“ u.a. die Beschaffung von Reifen und Starterbatterien durch. Im Rahmen dieser Zuständigkeit werden ca. 8.000 verschiedene Lagerartikel verwaltet.

2.1 Allgemeines zur Beschaffung von Reifen

Die Kombination von Reifen verschiedener Hersteller am Kfz (Reifenprofile, Profiltiefen oder der Materialzusammensetzung) ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich erlaubt. Fachorganisationen wie der TÜV oder Autofahrerclubs raten jedoch von der Kombination unterschiedlicher Reifenmodelle ab. So können aus einer Mischbereifung verschiedene Nachteile durch Einbußen der Fahrstabilität, instabiles Verhalten bei Kurvenfahrten, Verschlechterung der Bremswirkung oder erhöhtes Aquaplaning-Risiko entstehen. Daher empfehlen Expertinnen bzw. Experten, für einen Reifenwechsel (beispielsweise nach einem Reifenschaden) das gleiche Reifenmodell nachzubestellen. Insbesondere auf ein- und derselben Achse sollten identische Fabrikate verwendet werden.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Fahrzeugtypen im Magistrat der Stadt Wien sind zur Abdeckung des Hauptbedarfs an Reifen, Fabrikate von mehreren Markenherstellern in Verwendung.

2.2 Allgemeines zur Beschaffung von Starterbatterien

Die Aufgabe der Batterie in Kfz besteht darin, elektrische Energie zu speichern und das Fahrzeugbordnetz, also alle elektrischen Komponenten, mit Spannung zu versorgen. Bei modernen Fahrzeugen wird die Batterie nicht nur für den Start benötigt, sie muss auch eine Vielzahl von elektrischen Verbrauchern versorgen. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Fahrzeugtypen im Magistrat der Stadt Wien sind zur Abdeckung des Hauptbedarfs

an Starterbatterien, Fabrikate von mehreren Markenherstellern in Erstausrüsterqualität in Verwendung.

3. Ausschreibungsunterlagen

3.1 Formale Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Reifen

Da es sich bei der berichtsgegenständlichen Ausschreibung um einen Lieferauftrag handelt, muss die öffentliche Auftraggeberin die Bestimmungen gemäß Bundesvergabegesetz über die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen einhalten. Diese besagen u.a. die eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung. Diese Beschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten und darf nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bietende von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Damit die technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herstellerfirma eines Reifenproduktes verweisen, wurde das Leistungsverzeichnis mit den Reifenfabrikaten der zehn gängigsten Reifenhersteller erstellt.

Gegenstand der Ausschreibung war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reifen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Bei diesem Vergabeverfahren wurde das Preisaufschlags- bzw. Preisnachlassverfahren gewählt. Die Ausschreibungsunterlagen wurde von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark selbst erstellt. Diese enthielt zusätzlich zum Formblatt „Angebot“ (MD BD-SR 75) ergänzende Angebotsbestimmungen zur Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis in Form einer Excel-Liste, das Formblatt „Eigenerklärung“ sowie das Dokument „Mengengerüst Reifen“ über die geschätzte jährliche Abnahmemenge.

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit wurde in der Beilage zum Formblatt „Angebot“ von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark festgelegt, dass die Bietenden den Nachweis über die Lieferung von 4.000 Reifen pro Jahr zu erbringen hätten, dies bei einer ausgeschriebenen jährlichen Bedarfsmenge von rd. 2.200 Reifen.

Auf Nachfrage des StRH Wien, warum die Anforderung an die technische Leistungsfähigkeit an die Bietenden so hoch angesetzt wurde, teilte die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark mit, dass eine Bestellung von Reifen fast täglich erfolge und deshalb eine rasche Verfügbarkeit vorliegen müsse. Durch den Nachweis eines hohen

Durchsatzes an Reifenlieferungen pro Jahr würden die Bietenden diesen Anforderungen eher gerecht.

Aus Sicht des StRH Wien war diese Mindestanforderung an die Bietenden aufgrund der jährlichen Bedarfsmenge von rd. 2.200 Reifen pro Jahr überschießend, insbesondere da die Nichterfüllung dieser Vorgabe zum Ausscheiden des Angebotes führen muss. Um den Wettbewerb zu fördern, wurde empfohlen, die Leistungskriterien an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Eignungskriterien und somit die Anforderungen an die Bietenden mit dem tatsächlichen Leistungsbedarf besser abzustimmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Um den Wettbewerb zu fördern und Klein- und Mittelunternehmen die Angebotslegung zu ermöglichen, wurde das Bieten auf einzelne Lose als Teilangebot gestattet. Bei der berichtsgegenständlichen Ausschreibung wurde von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark bereits in der Bekanntmachung zur Ausschreibung darauf hingewiesen, dass Angebote nur für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose abgegeben werden können. Damit wurde den Klein- und Mittelunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb ihrer Geschäftstätigkeit ihre Markenherstellerprodukte anzubieten und somit an der Angebotslegung teilzunehmen.

Das Leistungsverzeichnis ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung und beschreibt oftmals in Form von Positionen eine im Rahmen eines Auftrages zu erbringende Gesamtleistung. Das Leistungsverzeichnis stellt somit die Grundlage für die Beauftragung der zu erbringenden Leistung dar. Der Aufbau eines Leistungsverzeichnisses besteht grundsätzlich aus einzelnen textlich beschriebenen Positionen mit entsprechenden Mengenangaben. Diese Positionen werden von den Bietenden mit Einheitspreisen befüllt. Die Multiplikation

des Einheitspreises mit der jeweiligen Positionsmenge ergibt den Positionspreis. Aus der Addition der Positionspreise errechnet sich der Angebotspreis.

Betreffend die Lose war der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, dass die Grundlagen des Leistungsverzeichnisses die aktuellen Preislisten der Herstellerinnen bzw. Hersteller der jeweiligen ausgeschriebenen Reifenmarken waren. Das Leistungsverzeichnis, in tabellarischer Form (Excel-Liste), war in zehn Leistungsgruppen mit jeweils drei Positionen gegliedert. Jede Leistungsgruppe wurde einer bestimmten Reifenmarke zugeordnet. Der Leistungsinhalt der drei Positionen der übergeordneten Leistungsgruppe betraf die Lieferung von

- Reifen für Lkw,
- Reifen für Leicht-Lkw und Pkw in Ausführung Sommer und Matsch & Schnee und
- Reifen für Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen.

Eine nähere Beschreibung der Spezifikation der zu liefernden unterschiedlichen Reifenfabrikate war in den jeweiligen drei Positionen der zehn gängigsten Markenherstellerinnen bzw. Markenhersteller nicht angegeben.

Tabelle 1: Tabellarisches Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Reifen

Los	Marke/Reifen-Kategorie	Rabattsatz in %
Los 1	Reifen der Marke A	
Pos. 1.1	Lkw	
Pos. 1.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 1.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 2	Reifen der Marke B	
Pos. 2.1	Lkw	
Pos. 2.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 2.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 3	Reifen der Marke C	
Pos. 3.1	Lkw	
Pos. 3.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 3.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 4	Reifen der Marke D	
Pos. 4.1	Lkw	
Pos. 4.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	

Los	Marke/Reifen-Kategorie	Rabattsatz in %
Pos. 4.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 5	Reifen der Marke E	
Pos. 5.1	Lkw	
Pos. 5.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 5.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 6	Reifen der Marke F	
Pos. 6.1	Lkw	
Pos. 6.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 6.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 7	Reifen der Marke G	
Pos. 7.1	Lkw	
Pos. 7.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 7.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 8	Reifen der Marke H	
Pos. 8.1	Lkw	
Pos. 8.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 8.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 9	Reifen der Marke I	
Pos. 9.1	Lkw	
Pos. 9.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 9.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	
Los 10	Reifen der Marke J	
Pos. 10.1	Lkw	
Pos. 10.2	LLkw - und Pkw-Reifen Ausführung Sommer und Match & Schnee	
Pos. 10.3	Bau- und Forstmaschinen (MPT), Landwirtschaftsreifen, Industriereifen	

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien bemängelte in diesem Zusammenhang, dass das Leistungsverzeichnis lediglich aus den oben genannten drei Positionen ohne nähere Beschreibung bestand. So wurden lediglich Positionsüberschriften wie z.B. „LKW, LLKW-SO, LLKW-M&S, PKW-SO und PKW-M&S“ angeführt. Detaillierte Angaben der anzubietenden Reifen existierten nicht.

Um den Anforderungen gemäß Bundesvergabegesetz an eine Leistungsbeschreibung zu entsprechen, empfahl der StRH Wien, eine detaillierte Aufstellung der voraussichtlich benötigten Reifentypen anzugeben. Daher sollte das Leistungsverzeichnis zusätzlich zu den

einzelnen Reifenpositionen eine eindeutige Beschreibung, beispielsweise durch Angabe der EAN-Nummer enthalten. Dieses transparente Leistungsverzeichnis würde einerseits einen erhöhten Wettbewerb erwarten lassen und andererseits würde die Anforderung an die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Reifen dahingehend auszuarbeiten, dass der Inhalt der einzelnen Positionen durch entsprechende Beschreibungen für potentielle Bietende besser definiert wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Gemäß Angaben im Formblatt „Angebot“ wurde von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark als Preiserstellungsverfahren die Preisbildung im Preisaufschlags- bzw. Preisnachlassverfahren gewählt. Bei diesem Verfahren werden vom Ausschreibenden im Leistungsverzeichnis Richtpreise in den einzelnen Positionen vorgegeben, zu denen die Bietenden in ihrem Angebot Aufschläge oder Nachlässe anbieten. Diese Richtpreise waren im Leistungsverzeichnis nicht vorhanden. Den Bietenden wurde lediglich die Möglichkeit eingeräumt auf die jeweiligen drei Positionen ihre kalkulierten Auf- bzw. Abschläge in Form von Prozentsätzen anzubieten. Als zusätzliche Information für die Kalkulation der Rabattsätze wurde den Bietenden in den einzelnen Positionen die Abnahmemenge aus dem Jahr 2022 als Mengengerüst bekannt gegeben.

Der StRH Wien merkte an, dass durch die gewählte Struktur des Leistungsverzeichnisses und das Fehlen von Richtpreisen kein Angebotspreis durch die Bietenden gebildet und ausgewiesen werden konnte. Es konnten lediglich Rabattsätze zu den einzelnen Positionen angeboten werden.

Aus Sicht des StRH Wien wäre das Leistungsverzeichnis dahingehend zu strukturieren, dass zu den Positionen ein Mengengerüst mit vorgegebenen Einheitspreisen auszuweisen

wäre. Die Multiplikation des Einheitspreises mit der jeweiligen Positionsmenge unter Berücksichtigung des angebotenen Rabattsatzes ergäbe den Positionspreis. Aus der Addition der Positionspreise würde sich der Angebotspreis errechnen. Damit wäre gewährleistet, dass von den Bietenden auch im Preisaufschlag-Nachlassverfahren durch Berücksichtigung der Rabattsätze ein Angebotspreis gebildet werden könnte, wie dies üblich ist.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das Leistungsverzeichnis dahingehend aufzubereiten, dass die Bildung eines Angebotspreises bzw. bei mehreren Losen von Teilangebotspreisen ermöglicht wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Formblatt „Angebot“ wurden für die Kalkulation Festpreise innerhalb des Vertragszeitraums vereinbart. Diese Bestimmung stand im Widerspruch zu den besonderen Vertragsbestimmungen. Darin wurde unter „Punkt 7.3. Preisgleitung“ angeführt, dass die angebotenen Konditionen veränderlich sind. Dies insofern, als im Fall einer offiziellen Neuauflage der Preislisten von Herstellerinnen bzw. Herstellern innerhalb des Vertragszeitraums die Auftragnehmerin berechtigt ist, diese neuen Preise ab dem neuen Gültigkeitsdatum zu verrechnen. Voraussetzung dafür ist die Vorabinformation der Auftraggeberin über die geänderten Preislisten von Herstellerinnen bzw. Herstellern. Die angebotenen Rabattsätze im Leistungsverzeichnis bleiben für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung unverändert.

Der StRH Wien erkannte in diesen beiden Bestimmungen einen Widerspruch und empfahl eine entsprechende Berichtigung bei künftigen Ausschreibungen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, widersprüchliche Angaben in den Ausschreibungsunterlagen zu vermeiden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2 Formale Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Starterbatterien

Da es sich bei der berichtsgegenständlichen Ausschreibung um einen Lieferauftrag handelt, hat die öffentliche Auftraggeberin die Bestimmungen gemäß Bundesvergabegesetz über die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen einzuhalten. Diese besagen u.a. die eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung. Diese Beschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten und darf nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bietende von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.

Gegenstand der Ausschreibung war der Abschluss eines Rahmenvertrags für die Beschaffung von Batterien in Erstausrüsterqualität. Bei diesem Vergabeverfahren wurde ebenfalls das Preisaufschlags- bzw. Preisnachlassverfahren gewählt. Die Ausschreibungsunterlage wurde von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark selbst erstellt. Diese enthielt zusätzlich zum Formblatt „Angebot“ (MD BD-SR 75) ergänzende Angebotsbestimmungen zur Leistungsbeschreibung sowie ein tabellarisches Leistungsverzeichnis mit zehn angeführten Batterietypen. Anzubieten waren ausschließlich die Batterien dreier Herstellermarken. Das Leistungsverzeichnis beinhaltete die zehn häufigsten Batterietypen auf Basis einer Umsatzanalyse des Jahres 2022 durch die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark.

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit wurde in der Beilage zum Formblatt „Angebot“ von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark festgelegt, dass die Bietenden den Nachweis über die Lieferung von 450 Stück Starterbatterien in den letzten drei Jahren zu erbringen hätten.

Um den Anforderungen gemäß Bundesvergabegesetz an ein Leistungsverzeichnis zu entsprechen, wurde von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark das Leistungsverzeichnis mit einer detaillierten Aufstellung der voraussichtlich benötigten Batterietypen erstellt. Das tabellarische Leistungsverzeichnis enthielt einzelne Batteriepositionen mit Beschreibung der geforderten Spezifikationen durch Angabe der ETN-Nummer sowie der voraussichtlich benötigten Mengen. In weiteren Spalten war von den Bietenden ein Listenpreis, die darauf anzubietenden Rabattsätze sowie der daraus resultierende Angebotspreis anzugeben.

Abbildung 1: Tabellarisches Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Starterbatterien

Es ist ausschließlich eine Batterie-Herstellermarke von Banner, Bosch oder Varta anzubieten.

ETN-Nr.	Ah	A(EN)	LxBxH	B*	S*	P*	Bedarf [Stk.]	Art.Nr.	Bezeichnung	Listenpreis exkl.MwSt. [€]	Rabatt [%]	Angebotspreis exkl.MwSt. [€]
725 103 115	225	1150	518x276x242	B00	3	1	80					
595 402 080	95	800	353x175x190	B13	0	1	35					
680 108 100	180	1000	513x223x223	B00	3	1	35					
635 052 100	135	1000	514x175x210	B03	3	1	20					
645 400 080	145	800	513x189x223	B00	3	1	15					
552 400 047	52	470	207x175x190	B13	0	1	15					
560 409 054	60	540	242x175x175	B13	0	1	15					
572 409 068	72	680	278x175x175	B13	0	1	10					
570 412 063	70	630	261x175x220	B01	0	1	10					
570 901 076	70	760	278x175x190	B13	0	1	10					
Gesamtsumme [€]												

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Aus Sicht des StRH Wien fehlten für das gewählte Preisaufschlags- bzw. Preisnachlassverfahren von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark vorzugebende Einheitspreise. Diese mussten von den Bietenden im Leistungsverzeichnis angegeben werden. Somit lag nach Ansicht des StRH Wien kein Preisaufschlags- bzw. Preisnachlassverfahren, sondern ein Preisangebotsverfahren vor.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Erstellung der Preise im Preisangebotsverfahren bzw. im Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren zu legen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Das für die Angebotserstellung von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark vorgegebene tabellarische Kurzleistungsverzeichnis wies u.a. die Spalten „ETN-Nr.“, „Bedarf (Stk.)“, „Listenpreis exkl. MwSt. (€)“, „Rabatt (%)“ sowie „Angebotspreis exkl. MwSt. (€)“ auf. Aus Sicht des StRH Wien fehlte die Spalte für die Angabe des angebotenen Einheitspreises unter Berücksichtigung des Nachlasses. Die Bezeichnung der Spalte „Angebotspreis exkl. MwSt. (€)“ sollte auf „Positionspreis“ korrigiert werden, da sich der Angebotspreis aus der Summe der Positionspreise errechnet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, das in Verwendung befindliche tabellarische Kurzleistungsverzeichnis für die Beschaffung von Starterbatterien zu überarbeiten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Formblatt „Angebot“ wurden für die Kalkulation Festpreise innerhalb des Vertragszeitraums vereinbart. Diese Bestimmung stand im Widerspruch zu den besonderen Vertragsbestimmungen. Darin wurde unter „Punkt 5.6. Preisgleitung“ angeführt, dass die angebotenen Konditionen veränderlich waren. Wie die Einschau zeigte, war diese Bestimmung gleichlautend mit jener der Beschaffung von Reifen.

Da diese beiden Bestimmungen in einem Widerspruch standen, empfahl der StRH Wien auch bei dieser Ausschreibung eine entsprechende Berichtigung (s. Empfehlung Nr. 4).

4. Vergabeverfahren

4.1 Vergabeverfahren für die Lieferung von Reifen

Die Vergabe über die Beschaffung von Reifen wurde in einem offenen Verfahren im Oberschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt. Als Basis für die Wahl des Vergabeverfahrens diente die Kostenschätzung der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark in der Höhe von 2,6 Mio. EUR bis 2,8 Mio. EUR (dieser und alle weiteren Beträge ohne USt) für den Vertragszeitraum von zwei Jahren unter Berücksichtigung der einseitigen Option der Auftraggeberin zur Vertragsverlängerung um zweimal ein Jahr. Die EU-weite Bekanntgabe erfolgte am 15. September 2023.

Die Angebotseröffnung der elektronisch eingereichten Angebote fand am 18. Oktober 2023 statt. Es langten innerhalb der Angebotsfrist zwei Angebote ein.

Die Angebotsöffnung wurde in einer Niederschrift protokolliert. Diese Niederschrift enthielt u.a. Angaben über die eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot. Ein wesentlicher Bestandteil der Angebotsöffnung im offenen Verfahren ist die Bekanntgabe des Angebotspreises des eingereichten Angebotes. Im gegenständlichen Fall war dies jedoch aufgrund von fehlenden Vorgaben im Leistungsverzeichnis durch die Auftraggeberin nicht möglich. Es wäre lediglich die Bekanntgabe der entsprechenden Rabattsätze in den einzelnen Positionen möglich gewesen, was jedoch den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes widersprochen hätte. Aus diesem Grund verwies der StRH Wien nochmals auf die strukturierte, transparente Erstellung des Leistungsverzeichnisses gemäß Punkt 3.1.

Aufgrund der Ausschreibungsbestimmungen und der vorgegebenen Struktur der Ausschreibung war die Abgabe von Teilangeboten zulässig. Aufgrund des o.a. Mangels war somit auch die Verlesung der einzelnen Teilangebotssummen nicht möglich.

Nach der Angebotsöffnung wurde eine rechnerische und sachliche Prüfung der Angebote vorgenommen. Die rechnerische Prüfung der Angebote beschränkte sich auf die Gegenüberstellung der angebotenen Rabattsätze der einzelnen Lose der beiden Bieterinnen.

Bei der sachlichen Prüfung wurden die Bietenden auf Befugnis, Eignung und Leistungsfähigkeit geprüft. Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Angebot der Firma A den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Anmerkungen beinhaltete. In den Ausschreibungsunterlagen wurde festgehalten, dass die angebotenen Rabattsätze im Leistungsverzeichnis für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung unverändert bleiben müssen. Dieser vertraglichen Bestimmung wurde durch die Bieterin nicht entsprochen. Da es sich bei ihrem Angebot um eine unzulässige Abänderung der Vertragsbestimmungen handelte, wurde das Angebot ausgeschieden. Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurde diese Bieterin über das Ausscheiden ihres Angebotes informiert.

Der Zuschlag wurde am 28. November 2023 der Firma B erteilt. Eine Auftragssumme war den Unterlagen aus den angeführten Gründen nicht zu entnehmen.

4.2 Vergabeverfahren für die Lieferung von Starterbatterien

Die Vergabe über die Beschaffung von Starterbatterien wurde mittels einer Direktvergabe im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt. Als Basis für die Wahl des Vergabeverfahrens diente die Kostenschätzung der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark in der Höhe von 90.000,- EUR bis 98.000,- EUR. Basis dieser Kostenschätzung war eine Umsatzanalyse des letztjährigen Einkaufs von Batterien. Dabei wurde die zweijährige Vertragslaufzeit, Nebenkosten sowie ein Zuschlag von 8 % für Unvorhergesehenes berücksichtigt. Für dieses Vergabeverfahren wurden drei Unternehmen zur Legung eines Angebotes eingeladen.

Als Angebotsfrist für die Abgabe der Angebote wurde der 11. April 2023 angegeben. Innerhalb dieser Frist langten drei Angebote ein. Diese wurden von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark kommissionell geöffnet.

Aus der Niederschrift vom 23. Mai 2023 über die Prüfung der drei abgegebenen Angebote war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma C alle geforderten Unterlagen enthielt und als rechnerisch richtig angesehen wurde. Das Angebot der Firma D wurde als rechnerisch richtig bewertet, jedoch war das Angebot insofern unvollständig, da geforderte Referenz-

nachweise, Frächterlisten und Preislisten nicht beilagen. Zum Angebot der Firma wurde angemerkt, dass ein Kurzleistungsverzeichnis abgegeben wurde, das nicht den geforderten Ausschreibungsmengen der einzelnen Positionen entsprach. Um die Vergleichbarkeit dieses Angebotes mit den beiden anderen abgegebenen Angeboten zu ermöglichen, wurde dieser Mangel im Zuge der Angebotsprüfung von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark durch Berichtigung der Ausschreibungsmengen und in weiterer Folge durch die Korrektur der Positionssummen richtiggestellt. Auch bei dem Angebot der Firma E fand sich die Anmerkung, dass geforderte Referenznachweise, Frächterlisten und Preislisten nicht beilagen. Im Zuge der Preisangemessenheitsprüfung der Billigstbieterin wurden die einzelnen Positionen in einer Tabelle gegenübergestellt. Aufgrund dieser Gegenüberstellung wurde in der Niederschrift vermerkt, dass die Firma C in acht von zehn Positionen Billigstbieterin war. In zwei von zehn Positionen war die Firma E die Billigstbieterin.

Der StRH Wien überprüfte die drei abgegebenen Angebote auf die rechnerische Richtigkeit. Die Einschau zeigte, dass bei dem Angebot der Firma C und der Firma D geringfügige Differenzen zwischen der angebotenen und der vom StRH Wien errechneten Angebotssumme bestanden.

Im Angebot der Firma E fiel auf, dass die ausgewiesenen Listenpreise abzüglich der angebotenen Rabattsätze nicht den ausgewiesenen Einheitspreisen entsprachen. Somit ergab sich eine Differenz zwischen der ausgewiesenen Angebotssumme und der vom StRH Wien errechneten Angebotssumme. Aus Sicht des StRH Wien hätten diese Mängel bei der rechnerischen Prüfung der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark auffallen und einer Aufklärung zugeführt werden müssen.

Bei der sachlichen Prüfung wurden die Bieterinnen auf Befugnis, Eignung und Leistungsfähigkeit geprüft. Beim Angebot der Firma D und der Firma E wurden seitens der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark behebbare Mängel in Form von fehlenden Referenznachweisen und fehlenden Preislisten von Starterbatterien festgestellt. Die Behebung dieser Mängel wurde jedoch aufgrund der höheren Angebotspreise seitens der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark nicht eingefordert.

Bei der Angebotsprüfung der Firma C fiel dem StRH Wien auf, dass die Adresse am firmenmäßig gefertigten Angebot nicht mit der Firmenadresse der nachgereichten Unterlagen und der Zuschlagserteilung übereinstimmte. Das Angebot wurde lt. Einschau in das

Firmenbuch von einer Zweigniederlassung gelegt. Sämtlicher nachfolgender Schriftverkehr als auch die Zuschlagserteilung wurde jedoch von der Hauptniederlassung abgewickelt. Somit war auch die Zuschlagserteilung an die Hauptniederlassung adressiert.

Weiters fiel auf, dass im Antrag zur Vergabegenehmigung der Abschluss einer Rahmenvereinbarung angeführt war, wobei aus den Angebotsunterlagen der Abschluss eines Rahmenvertrags hervorging. Der Zuschlag an die Firma C erfolgte mit Schreiben vom 26. Mai 2023.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Eignungskriterien und somit die Anforderungen an die Bietenden sollten mit dem tatsächlichen Leistungsbedarf besser abgestimmt werden (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Das Leistungsverzeichnis für die Beschaffung von Reifen wäre dahingehend auszuarbeiten, dass der Inhalt der einzelnen Positionen durch entsprechende Beschreibungen für potentielle Bietende besser definiert wird (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird evaluiert.

Empfehlung Nr. 3:

Das Leistungsverzeichnis sollte dahingehend aufbereitet werden, dass die Bildung eines Angebotspreises bzw. bei mehreren Losen von Teilangebotspreisen ermöglicht wird (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird evaluiert.

Empfehlung Nr. 4:

Widersprüchliche Angaben in den Ausschreibungsunterlagen wären zu vermeiden (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Es sollte besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Erstellung der Preise im Preisangebotsverfahren bzw. im Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren gelegt werden (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Das in Verwendung befindliche tabellarische Kurzleistungsverzeichnis für die Beschaffung von Starterbatterien sollte überarbeitet werden (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2024